

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Gemeinde-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 78/1990 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

29.09.1990

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**Datenverarbeitungsverzeichnis****§ 8**

(1) Der Bürgermeister hat für die Auftraggeber nach § 2 ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen. Dieses ist nach Aufgabengebieten, innerhalb von Aufgabengebieten gegebenenfalls nach Datenverarbeitungen und innerhalb der Datenverarbeitungen gegebenenfalls in einzelne Aufgaben zu gliedern.

(2) In das Datenverarbeitungsverzeichnis kann jeder Betroffene kostenlos Einsicht nehmen.